

INHALT

2

- Leitartikel
Die Europäische Union und die Informationsgesellschaft
Italien und die Zensur
Das Vereinigte Königreich und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

DIE GLOBALE INFORMATIONS- GESELLSCHAFT

3

- Vereinigtes Königreich:
Handel mit
Domännennamen verboten
- Deutschland:
LG Frankfurt/Main zur Haftung für
Link auf vergleichende Werbung

EUROPARAT

- Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte:
Wahlgesetz verstößt gegen das
Recht auf freie Meinungsäußerung

EUROPÄISCHE UNION

4

- Italien: Entscheidung des
Tribunals der ersten Instanz über die
Zugangskriterien für MEDIA-Mittel
- Wirtschafts- und
Sozialausschuß: Die Rolle
der Informationsgesellschaft
in den Entwicklungsländern

5

- Europäische Union:
Rechnungshof prüft Durchführung
und Beendigung des MEDIA I-
Programms

6

- Europäische Kommission:
Vorschlag für eine internationale
Charta zur Informationsgesellschaft

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Deutschland: OLG Stuttgart
legt dem EuGH Fragen
betreffend Werberegulungen
zur Vorabentscheidung vor

7

- Italien: Verbreitungsverbot
für einen Film wegen Blasphemie
- Deutschland:
Bundesverfassungsgericht erklärt
Recht auf Kurzberichterstattung
für verfassungskonform

8

- Deutschland: OLG Saarbrücken
und LG Mainz zur Verletzung des
Allgemeinen Persönlichkeitsrechts
durch Ausstrahlung eines Films
- Irland: Rechtsprechung über
Verleumdung im Fernsehen

9

GESETZGEBUNG

- Estland: Werbegesetz
tritt in Kraft
- Bulgarien: Europäische
Konvention über grenz-
überschreitendes Fernsehen
ratifiziert

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Russische Föderation:
Ein neuer Gesetzentwurf "Vom
Oberrat für Ethik und Moral im
Bereich der Kinematographie, des
Fernsehens und Rundfunks" wurde
eingenommen.

10

- Deutschland: Vorlage eines
Entwurfes zur Änderung des
Rundfunkstaatsvertrages
- Frankreich: Bedingungen für
die Ausstrahlung von Spielfilmen
im Fernsehen

11

- Schweiz: «Sponsoring» vor
Nachrichtensendung Téléjournal

- Schweiz: Einseitige und
unvollständige Darstellung
der Geschichte

12

- Schweden:
Rundfunkkommission beantragt
Bußgelder für SVT und TV4
- Vereinigtes Königreich:
Verbot der Ausstrahlung
von Filmmaterial aus
Überwachungskameras im
Fernsehen wahrscheinlich

13

- Vereinigtes Königreich:
Untersuchung über AV-
Kommunikation und Regulierung
des Rundfunks

NEUIGKEITEN

- Europäische Union: Verbot
der Tabakwerbung genehmigt

14

- Vereinigtes Königreich:
Beratung über neue Pläne für
parteiliche Rundfunksendungen
- Vereinigtes Königreich:
ITC-Lizenzgebühren 1998
- Österreich: ORF zieht sich aus
dem süddeutschen Raum zurück

15

- Deutschland: Landeszentrale
beanstandet Verstoß gegen
Jugendschutzbestimmungen
- Vereinigtes Königreich:
Studie befaßt sich mit den
wirtschaftlichen Auswirkungen der
Politik der britischen Regierung
zum Digitalfernsehen
- Italien: Einigung über
eine digitale Plattform

16

- Veröffentlichungen
• Kalender



LEITARTIKEL

Die Europäische Union und die Informationsgesellschaft
Italien und die Zensur
Das Vereinigte Königreich und der
Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Wie vorgesehen, bieten die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft den Gemeinschaftsinitiativen im Medienbereich zu Anfang dieses Jahres ein bevorzugtes Tätigkeitsfeld. Sowohl im Hinblick auf die Zukunft als auch auf die Länder außerhalb der Gemeinschaft erwägen die Europäische Kommission und der Wirtschafts- und Sozialausschuß, eine internationale Charta zur Informationsgesellschaft vorzulegen, und stellen Überlegungen zu der Frage an, welche Rolle die Europäische Union bei den Entwicklungsländern im Bereich Informationstechnologien spielen kann. Das MEDIA-Programm der Europäischen Kommission ist ebenfalls Gegenstand bestimmter Überlegungen. Der Rechnungshof hat seinen Jahresbericht für das Haushaltsjahr 1996 vorgelegt und interessiert sich unter anderem für die Tätigkeiten von MEDIA I, während das Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften über die Bedingungen für die Vergabe der Unterstützungsmechanismen dieses Programms entschieden hat.

Auch das Kino findet in der vorliegenden IRIS-Ausgabe Beachtung; in Italien wurde erstmals seit 1975 die Vorführung eines Films wegen blasphemischer Inhalte verboten.

Das Verhältnis der Schweiz zur ihrer Geschichte ist Anlaß für eine sehr enge Auslegung der Rechtsvorschriften im Bereich Programminhalte, vor allem aber in bezug auf die objektive Darstellung der Tatsachen. Nachdem wir in der vorigen Ausgabe schon einmal über dieses Thema berichtet haben, veröffentlicht IRIS heute eine neue Gerichtsentscheidung zu diesem Thema.

In Estland wurde ein Gesetz über Werbung verabschiedet. Auf diesem Gebiet ist in Deutschland eine Entwicklung der Rechtsprechung zu beobachten; hier hat das Bundesverfassungsgericht sich zum Recht auf 'Newsflashes' geäußert und damit einen Schlußstrich unter die langwierigen und heiklen Diskussionen gezogen.

Die Vorschriften für die Ausstrahlung politischer Botschaften und Sendungen während des Wahlkampfes im Vereinigten Königreich waren schließlich Anlaß für eine interessante Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Im übrigen befaßt sich die *Independent Television Commission* derzeit mit dieser Frage.

Frédéric Pinard
IRIS-Koordinator
ad interim

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Frédéric Pinard, Koordinator *ad interim* – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Charlotte Frickinger, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Marina Benassi, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – David Goldberg, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Helene Hillerström, *TV4 AB* (Schweden) – Theodor D. Kravtschenko, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (Russische Föderation) – Lone Le Floch-Andersen, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Roberto Mastroianni, Court of Justice of the European Communities (Luxemburg) – Marina Mirabella, Universität Florenz (Italien) – Marie McGonagle, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Alexander Scheue, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Oliver Sidler, *Medialex* (Schweiz) – Radomir Tscholakov, *BNT*, Bulgarien – Stefaan Verhulst, *PCMLP*, Oxford University (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich).



Dokumentation: Edwige Segueny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Véronique Schaffold – Nathalie Sturlese – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Britta Niere, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg – Ad van Loon, Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266 • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Vereinigtes Königreich: Handel mit Domännennamen verboten

Im Fall einer Gemeinschaftsklage von *Marks and Spencer plc, Ladbrokes plc, J Sainsbury plc, Virgin Enterprises plc, British Telecom plc* und *Telecom Securicor Cellular Radio Ltd.* gegen *One in A Million Ltd.* hat der *High Court* in London zwei Männern verboten, mit sogenannten Domännennamen für das Internet zu handeln. In seinem Urteil vom 28. November 1997 vertritt der *High Court* die Auffassung, daß es sich bei der Registrierung von Domännennamen mit dem Ziel, sie an die Inhaber der entsprechenden Warenzeichen weiterzuverkaufen, um die Vorbereitung einer Warenzeichenverletzung handelt. Die beiden Männer und ihre Firmen, *One in a Million Ltd, Global Media Communications* und *Junic*, registrierten bei anerkannten Organisationen Namen und boten sie dann wie Firmenregistrierungsagenten potentiellen Nutzern zum Kauf an. Das Gericht erfuhr, daß solche Namen nur zu vier Zwecken verwendet werden können: um sie der in dem Namen genannten Firma oder Organisation zu verkaufen, die womöglich einen hohen Preis zu zahlen bereit ist, um ihn unter Kontrolle zu haben; um ihn einen Dritten zu verkaufen, der damit vielleicht die Öffentlichkeit täuschen will; um ihn an jemand zu verkaufen, der Interesse an dem Namen hat; oder ihn weder zu verkaufen noch zu benutzen und damit seine Nutzung durch andere – einschließlich derjenigen, deren Name oder Warenzeichen darin vorkommt, – zu verhindern. Das Gericht war der Meinung, dieses Verhalten führe wahrscheinlich zu Kennzeichenmißbrauch und Warenzeichenverletzungen und erließ eine endgültige Verfügung, die verhindern soll, daß die Warenzeichen und Firmennamen der Kläger Schaden nehmen. Außerdem wies das Gericht die Beklagten an, Maßnahmen zu ergreifen, damit die betreffenden Namen den klagenden Unternehmen zugeordnet werden.

Das Urteil des *High Court of Justice* vom 28. November 1997, *Chancery Division, Marks and Spencer plc, Ladbrokes plc, J Sainsbury plc, Virgin Enterprises plc, British Telecom plc* und *Telecom Securicor Cellular Radio Ltd.* gegen *One in A Million Ltd.* In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich und unter <http://www.nic.uk/judgment2.html>.

(Stefaan Verhulst,
PCMLP – Universität Oxford)

Deutschland : LG Frankfurt/Main zur Haftung für Link auf vergleichende Werbung

Das LG Frankfurt hat im einstweiligen Verfügungsverfahren mit Beschluß vom 22. September 1997 die Unterlassung eines Links auf eine Webseite mit vergleichender Werbung verfügt. Eine deutsche Tochter eines japanischen Unternehmens hatte in seiner Webseite einen Link auf die Seite einer weiteren, amerikanischen Tochter des Unternehmens aufgenommen. Dort waren zwei Softwareprodukte miteinander verglichen. Die individuell vergleichende Werbung ist in Deutschland verboten, in den Vereinigten Staaten jedoch erlaubt. Das Gericht wertete den Link auf die Webseite der amerikanischen Tochtergesellschaft nicht als redaktionell geprägtes Angebot, sondern rechnete die Werbung dem deutschen Unternehmen zu und bejahte demzufolge einen Wettbewerbsverstoß nach § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Beschluß des LG Frankfurt vom 22. September 1997, Az. 3-12 O 173/97. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Wolfram Schnur,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR
Saarbrücken / Brüssel)

Europarat

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Wahlgesetz verstößt gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, wonach Beschränkungen von Wahlkampfausgaben die Menschenrechte verletzen, wird die Regierung des VK die Vorschriften des *Representation of the People Act* von 1983 überdenken müssen, weil einer Gruppe von Abtreibungsgegnern das Recht auf freie Meinungsäußerung bei den Wahlen verweigert worden war. Das Gericht entschied, daß die Wahlkampfausgaben von Personen, die sich nicht zur Wahl aufstellen lassen, nicht eingeschränkt werden dürfen, da die politischen Parteien dadurch die Medien für sich pachten können, und daß der gegenwärtige Höchstbetrag von 5 £ (Artikel 75 des Gesetzes von 1983) ungesetzlich ist. Die Regierung verteidigte ihr Vorgehen gegen die Interessengruppe wegen überhöhter Wahlkampfausgaben mit der Begründung, daß die Beschränkungen verhindern sollten, daß begüterte Personen für ihre persönlichen Zwecke Einfluß auf den Wahlkampf nehmen, und zeigte sich von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte enttäuscht. Die Auswirkungen dieses Falls werden in Betracht gezogen, um die notwendigen Reformen zu erwägen und die Frage zu klären, ob die Regierung des VK den Höchstbetrag einfach auf ein angemessenes Niveau, z. B. £ 5.000 heraufsetzen kann.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Bowman v United Kingdom Times, Case No 141/1996/762/959*, 19. Februar 1998. In englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Stefaan Verhulst,
PCMLP – Universität Oxford)

Europäische Union

Italien: Entscheidung des Tribunals der ersten Instanz über die Zugangskriterien für MEDIA-Mittel

Am 19. Februar hat das Tribunal der ersten Instanz über die Kriterien entschieden, die das *European Film Distribution Office (EFDO)* bei der Verwaltung eines Fonds anlegt, aus dem es im Rahmen des Aktionsprogramms zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Wirtschaft (MEDIA) den Distributoren von Filmen bis zu 50 % der voraussichtlichen Vertriebskosten als Zuschuß gewährt. Das Aktionsprogramm wurde durch die Entscheidung Nr. 90/685/EWG des Rates genehmigt.

Einige italienische Filmproduzenten und *United International Pictures BV* klagten gemeinsam mit anderen Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten sowie deren Tochtergesellschaften auf Annullierung der Briefe, in denen das *EFDO* den Antrag der Kläger auf Mittel für zwei Filme abgelehnt hatte.

Das *EFDO*, das die Mittel im Rahmen eines Vertrages mit der Kommission verwaltet, lehnte die Darlehensanträge mit folgender Begründung ab: a) seien die Antragsteller nicht "drei verschiedene Distributoren, die nicht bereits auf substantielle und permanente Weise kooperiert hatten", wie es die *EFDO*-Leitlinien vorschreiben, die Teil der Umsetzung des MEDIA-Programms sind, und b) sei der Status von *UIP* ungewiß, da eine Entscheidung über den Antrag von *UIP* auf Erneuerung der Ausnahmeregelung nach Art. 85 (3) des EG-Vertrages noch ausstehe.

Das Gericht wies die Klage ab. Da die Leitlinien im Geiste der Entscheidung 90/685 zu interpretieren seien, war das Gericht der Auffassung, das MEDIA-Programm solle einen Beitrag leisten zu neuen Entwicklungen im europäischen Filmmarkt und speziell zur Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen europäischen Betreibern mit dem Ziel, die audiovisuelle Kapazität Europas zu stärken. Das Gericht war daher der Meinung, bei einem der Filme habe das *EFDO* den Antrag von *UIP* zu Recht abgelehnt. Die Kommission und das *EFDO* hätten nicht ihren Ermessensspielraum überschritten, als sie sich auf den Standpunkt gestellt hätten, die Gewährung von Mitteln der Gemeinschaft für den Vertrieb von Filmen müsse die Schaffung von Vertriebsnetzen fördern, die vorher nicht bestanden hätten.

Auch den zweiten Grund für die Ablehnung der Anträge akzeptierte das Gericht in vollem Umfang. Die Ausnahmeregelung für die Grundvereinbarung zwischen den drei Muttergesellschaften von *UIP* über die Gründung von *UIP* als Joint-venture und für die Verträge über die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe sei am 26. Juli 1993 ausgelaufen. Zum Zeitpunkt der *EFDO*-Entscheidung im Jahr 1994 sei daher ungewiß gewesen, ob diese Ausnahmeregelung erneuert werden würde. Die Tochtergesellschaften hätten ihre Tätigkeit nicht fortsetzen können, wenn die Kommission die Ausnahmeregelung für *UIP* nicht erneuert hätten. Daraus folge, daß der Antrag der *UIP*-Tochtergesellschaften bezüglich des Vertriebs des Films abgelehnt werden konnte, obwohl die sonstigen Voraussetzungen gegeben gewesen seien, da die Rechtsposition der Tochtergesellschaften bis zu einer Entscheidung der Kommission ungewiß gewesen sei. Das *EFDO* und die Kommission seien also berechtigt gewesen, die Auffassung zu vertreten, daß diese Unternehmen aufgrund dieser sehr unsicheren Lage nicht als förderungswürdige Strukturen akzeptiert werden könnten.

Urteil des Gerichtes Erster Instanz (Erste Kammer) in den verbundenen Fällen T-369/94 und T-85/95, *DIR International Film S.r.l., Nostradamus Enterprises Ltd, United International Pictures BV and others ./. Kommission der Europäischen Gemeinschaften*. 19. Februar 1998. In deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Roberto Mastroianni,
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften)

Wirtschafts- und Sozialausschuß: Die Rolle der Informationsgesellschaft in den Entwicklungsländern

Bei seiner Plenarsitzung am 28.-29. Januar hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Stellungnahme zu der Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel "Informationsgesellschaft und Entwicklung: die Rolle der Europäischen Union" verabschiedet.

Der Ausschuß ist mit der Kommission der Meinung, daß die Entwicklungsländer den Vertrag über die Welthandelsorganisation WTO schnell unterzeichnen sollten, um über den Abbau der bestehenden Handels-schranken und der Einschränkungen für ausländisches Eigentum ein gewisses Maß an Marktliberalisierung zu erreichen.

Nach Meinung des ECOSOC hat die Kommission in diesem Bereich die Doppelaufgabe, einerseits die Beteiligung von Entwicklungsländern an der Informationsgesellschaft zu unterstützen und andererseits den Beitrag der europäischen Industrie zu diesem Ziel zu fördern. Das Papier hebt die Absicht hervor, die zur Informationsgesellschaft gehörenden Fragen in die bereits bestehenden Entwicklungsprogramme zu integrieren, um auf dem Weg zu einem wesentlichen Beitrag der EU in diesem Bereich einen ersten entscheidenden Schritt zu gehen.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der Mitteilung der Europäischen Kommission: "*The information society and the developing countries: what role can the EU play ?*". Document O/98/21, Brüssel, 30. Januar 1998. In englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht,
Universität Amsterdam)



Europäische Union: Rechnungshof prüft Durchführung und Beendigung des MEDIA I-Programms

Der Rechnungshof der Europäischen Union hat im Rahmen seiner Überprüfung des 1996 Haushaltes der Kommission, die Durchführung, die Finanzverwaltung und die Beendigung des MEDIA I-Programms (1991-1995) geprüft.

Das Gesamtziel von MEDIA besteht darin, die audiovisuelle Industrie Europas, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, durch die Verbesserung der Wettbewerbsstellung zu fördern und zu stärken, und dabei auch die kulturellen Aspekte des audiovisuellen Sektors zu berücksichtigen. Zur Verwirklichung dieses Ziels wurden im Rahmen von MEDIA I der Vertrieb von 2200 Filmen, die Verbesserung der Bedingungen für die Filmproduktion (durch Unterstützung von mehr als 2000 Projekten in der Entwicklungsphase), die Förderung der Investitionstätigkeit, die Verbesserung der Kompetenzen von AV-Fachleuten im Managementbereich und die Erhöhung des Potentials in den Ländern mit geringen Kapazitäten im audiovisuellen Bereich und/oder mit geographischen und sprachlichen Sachzwängen unterstützt.

Aufgrund der Beurteilung des Rechnungshofes, der zu dem Schluß kam, daß MEDIA I trotz einer beschränkten Mittelausstattung zur Einführung von Kooperations- und Verbindungsnetzen zwischen Produzenten aus unterschiedlichen Mitgliedsländern beigetragen hat, konnten Hindernisse für die effiziente Durchführung von MEDIA I aufgedeckt werden. Ein Teil dieser Hindernisse konnte in den Verwaltungsvorschriften für und bei der Einführung von MEDIA II bereits beseitigt werden:

- **Probleme aufgrund der Vielzahl kultureller und wirtschaftlicher Zielsetzungen:** Im Rahmen der Subsidiarität und gemäß den Entscheidungen des Rates müssen sich Gemeinschaftsmaßnahmen zu den nationalen Maßnahmen kohärent und komplementär verhalten, doch die gleichzeitige Berücksichtigung wirtschaftlicher und kultureller Aspekte kann zu Konflikten führen, wenn ein Projektantrag sowohl den kommerziellen Voraussetzungen der Gemeinschaftsfinanzierung als auch den kulturellen Voraussetzungen für die nationale Finanzierung genügen muß.

- **Potentielle Konflikte zwischen gemeinschaftlichen und nationalen Fördersystemen.** In einigen, vom Rechnungshof ermittelten Fällen geht die unbeabsichtigte Konkurrenz soweit, daß der Antragsteller gezwungen ist, sich für eines der Programme zu entscheiden. Ebenso hat der Rechnungshof Gefahren der Überlappung und der Doppelfinanzierung von Projekten, vor allem für von Multimedia-Projekten (die derzeit aus fünf verschiedenen Gemeinschaftstöpfen begünstigt werden können) durch MEDIA und andere Gemeinschaftsmaßnahmen aufgedeckt. Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden, hat die Kommission bei MEDIA II die Verpflichtung, andere Finanzierungen zu melden, sowie das systematische Informieren der anderen Programme und die systematische Überprüfung einer Auswahl von Begünstigten vorgesehen.

- **Unzulängliche Vertragsbestimmungen für die Programmumsetzung:** Zur Durchführung des Programms MEDIA I griff die Kommission auf neunzehn Unterstützungseinrichtungen zurück und delegierte dabei wesentliche Aufgaben wie etwa die Beurteilung und die Auswahl der Anträge, den Vertragsabschluß mit den Begünstigten, die Finanzverwaltung und die Betreuung der Projekte, was zu hohen Betriebsausgaben geführt hat (im Durchschnitt 22%). Durch die Konzentration der Verwaltung bei der Einführung des MEDIA II-Programms auf das Wesentliche war es möglich, den Anteil der Betriebsaufwendungen erheblich zu reduzieren (auf derzeit 5%).

Dem Rechnungshof zufolge waren die Jahresverträge, die zwischen der Kommission und den Unterstützungseinrichtungen abgeschlossen wurden, vage und in einigen Fällen ungenau. Bis 1994 enthielten diese keine eindeutigen Regelungen über die erstattungsfähigen Ausgaben, den anwendbaren ECU Wechselkursen und die Bedingungen für die Rückzahlung der Darlehen und Zinsen an den Gemeinschaftshaushalt. Wie die Kommission in ihrem Kommentar zum Bericht des Rechnungshofes erwähnt, hat sie nach dem vorläufigen Beurteilungsbericht die Verträge mit den verschiedenen Berufsverbänden über die gesamte Laufzeit des Programms erheblich verbessert.

- **Ungewißheit bezüglich der Form der Gemeinschaftsunterstützung und des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft:** Die Entscheidung über MEDIA I definiert nicht die Art der aus dem Gemeinschaftshaushalt angebotenen finanziellen Unterstützung. Der Rechnungshof stellt fest, daß anders als bei der Entscheidung über MEDIA II (Artikel 4) nicht zwischen Darlehen, Risikokapital und Zuschüssen differenziert wird. Genauso fehlt eine eindeutige vertragliche Verpflichtung für die Rückzahlungen zugunsten des Gemeinschaftshaushalts.

Mit einem Anteil der effektiven Rückzahlungen für MEDIA I von geschätzten 5% dürfte eine Überwachung der Rückzahlungen noch bis zum Jahr 2007 zu gewährleisten sein. Um die von der Kommission vorgenommene Berechnung des Wertes der Forderungen zu ergänzen, bittet der Rechnungshof darum, den tatsächlichen Wert und die Eintreibbarkeit dieser Beträge erneut zu ermitteln und diese in den Finanzausweisen darzustellen, und zwar bevor die Kommission die endgültige Bilanz für 1997 aufstellt.

Unter MEDIA II wurde ein systematisches Kontrollverfahren eingeführt. Im Anschluß an eine Ausschreibung hat die Kommission ein Unternehmen ausgewählt, das den Auftrag erhalten hat, die notwendigen Kontrollen und Rechnungsprüfungen in den Vermittlungsorganisationen und bei den Endbegünstigten durchzuführen.

- **Unzweckmäßige Bestimmungen für den Programmabschluß:** Obschon die Verträge von 1995 zwischen der Kommission und den Unterstützungseinrichtungen spezifische Bedingungen über die Beendigung des Programms enthielten, ist der Rechnungshof der Auffassung, daß die Anweisungen, wie mit den Liquiditätssalden und den einzutreibenden Beträgen bei der verwaltungstechnischen Beendigung des Programms am 30. Juni 1996 zu verfahren sei, in der Praxis zu ungenau waren. Um ein Maximum an Retouren zu gewährleisten hat die Kommission Verwaltungsvorschriften für die Rückzahlungen durch verschiedenen Fachverbände im Gesamtbetrag von 26.955.272 Mio ECU definiert, wovon rund 3 Mio ECU bereits zurückbezahlt wurden.

Rechnungshof der europäischen Gemeinschaft, Jahresbericht 1996 mit Kommentaren. Industriepolitik - Media.96/C 348/01, OJEC vom 18. November 1997, S. 255-268. In deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Lone Le Floch-Andersen,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europäische Kommission: Vorschlag für eine internationale Charta zur Informationsgesellschaft

Auf Vorschlag von Martin Bangemann und Sir Leon Brittan hat die Europäische Kommission am 4. Februar 1998 eine Mitteilung verabschiedet, mit der eine internationale Debatte über die Schaffung eines Rahmens für die internationale politische Zusammenarbeit im Kommunikationsbereich ins Leben gerufen werden soll. Dieser Rahmen soll den ersten Schritt zur Schaffung einer multilateralen Vereinbarung darstellen, die zur Verabschiedung einer internationalen Kommunikationscharta führen könnte.

Die Europäische Kommission erkennt an, daß die globalen Regeln zum Kommunikationsbereich einheitlicher werden müssen, um die Entwicklung von Online-Transaktionen und des elektronischen Geschäftsverkehrs im allgemeinen zu erleichtern. Die Kommission ist der Auffassung, daß sich die Vielzahl unkoordiniert nebeneinander bestehender Regeln und Vorschriften auf regionaler und nationaler Ebene negativ auf die weitere Expansion des Marktes für elektronische Dienstleistungen auswirken könnte, und tritt daher für ein gemeinsames globales Konzept ein.

In der Mitteilung ist von der Möglichkeit die Rede, daß im Lauf des Jahres 1999 eine Einigung über eine internationale Charta erzielt werden kann. Die von der Kommission angestrebte Charta soll rechtsverbindlich sein und die Arbeit bestehender Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, achten und anerkennen. Sie soll nicht der Gründung eines internationalen Aufsichtsorgans dienen, sondern nur einen Beitrag zu mehr Transparenz bei den geltenden Bestimmungen leisten.

Als nächsten Schritt will die Europäische Kommission sowohl auf Ministerebene als auch auf der Ebene internationaler Fachleute und Industrievertreter spezifische runde Tische veranstalten.

KOM (98) 50, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen - Globalisierung und Informationsgesellschaft - Die Notwendigkeit einer stärkeren internationalen Koordinierung. In deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht,
Universität Amsterdam)

National

RECHTSPRECHUNG

Deutschland: OLG Stuttgart legt dem EuGH Fragen betreffend Werberegungen zur Vorabentscheidung vor

Mit Beschluß vom 17. Dezember 1997 hat das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart das bei ihm rechtshängige Verfahren zwischen der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und dem privaten Fernsehsender Pro 7 ausgesetzt: Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg wurden zugleich mehrere Fragen zur Auslegung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG (Fernseh-Richtlinie) im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vorgelegt.

In dem Rechtsstreit geht es im Rahmen einer auf § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gestützten Unterlassungsklage um die Frage, ob bei der Berechnung der Zeiträume, innerhalb derer ein Spielfilm oder Fernsehfilm unterbrochen werden darf, die zwischengeschalteten Werbespots mitgerechnet werden dürfen (Brutto-Prinzip) oder nicht (Netto-Prinzip).

Die Fernseh-Richtlinie schreibt in Artikel 11 Absatz 3 (unverändert) vor, daß die Übertragung von Sendungen der vorbezeichneten Art für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden kann, sofern ihre programmierte Sendezeit mehr als 45 Minuten beträgt. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die programmierte Sendedauer um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere 45-Minuten-Zeiträume hinausgeht. Der Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RfStV) trifft in § 44 Absatz 4 eine annähernd wortgleiche Regelung, wobei jedoch nicht an den Begriff der "programmierten Sendezeit" angeknüpft wird, sondern an die Dauer der Programme.

Die Kläger sind der Auffassung, der Staatsvertrag schreibe das Netto-Prinzip vor, weshalb die Beklagte durch die praktizierte Programmierung in Ausschöpfung derjenigen Möglichkeiten, die ihr bei Geltung des Brutto-Prinzips geboten würden, wettbewerbswidrig handelte. Die Beklagte hingegen geht mindestens gemeinschaftsrechtlich von der Geltung des Brutto-Prinzips aus, so daß die behauptete Festschreibung des strikteren Maßstabs im RfStV im Widerspruch zum Recht der Europäischen Union stünde. Zwar böte Artikel 3 Absatz 1 Fernseh-Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Hinblick auf die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Veranstalter eine strengere Regelung zu erlassen, ein entsprechender Wille sei bei der Abfassung der letzten Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, die unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (in ihrer alten Fassung) diene, jedoch nicht hinreichend deutlich geworden. Jedenfalls, so die Beklagte, sei das Nettoprinzip mit einschlägigen Bestimmungen des primären Gemeinschaftsrechts unvereinbar.

Das OLG bittet den EuGH erstens um Beantwortung der Frage, welches Prinzip Art. 11 Abs. 3 Fernseh-Richtlinie vorschreibe, zweitens, ob - unterstellt, der Staatsvertrag schreibe das Netto-Prinzip vor - dies mit den Bestimmungen der Richtlinie bzw. primärem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluß vom 17. Dezember 1997, Gesch.-Nr.: - 4 U 226/96 -. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. (Rechtssachen-Nummer des Kanzlers des Gerichtshofs: Rs C-6/98).

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR
Saarbrücken / Brüssel)



Italien: Verbreitungsverbot für einen Film wegen Blasphemie

Die staatliche Kommission zur Prüfung von Filmen, die für die öffentliche Vorführung in Lichtspielhäusern vorgesehen sind, hat am 3. März beschlossen, den Film *"Totò che visse due volte"* der Regisseure Cipri und Maresco nicht freizugeben. Nach Art. 2 des Gesetzes Nr. 161 vom 21. April 1962 ist die Kommission hierzu befugt. Dasselbe Gesetz gibt Autoren und Produzenten aber auch die Möglichkeit, gegen eine solche Entscheidung bei einer anderen Kommission oder bei den Verwaltungsgerichten Berufung einzulegen.

Die Entscheidung beruht auf mehreren Gründen. Insgesamt hält die Kommission den Film in Anbetracht des "religiösen Empfindens des italienischen Volkes" für blasphemisch und daher für unvereinbar mit Art. 402 des italienischen Strafgesetzbuchs. In der Entscheidung ist von "Mißachtung des religiösen und christlichen Empfindens" die Rede. Außerdem stützt die Kommission ihr Urteil auf den Begriff des *"buon costume"*, durch den das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 21 der italienischen Verfassung eingeschränkt ist.

Nach der Zensurentscheidung wurde der von der Präsidentschaft des Ministerrats bereits bewilligte Zuschuß in Höhe von 1,178 Mrd. Lire widerrufen. Der Zuschuß war am 22. Dezember 1997 beschlossen worden, weil der Film von "relevantem nationalem Interesse" im Sinne des Gesetzes Nr. 1213 vom 4. November 1965 sei. Eine weitere Folge der Zensurentscheidung ist, daß der Film nicht im Fernsehen gezeigt werden kann.

Entscheidung der *Commissione di revisione cinematografica* vom 3. März 1998. In italienischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Roberto Mastroianni,
Rechtssekretär am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften)

Deutschland: Bundesverfassungsgericht erklärt Recht auf Kurzberichterstattung für verfassungskonform

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem am 17. Februar verkündeten Urteil das Recht auf nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung in seiner Ausgestaltung in § 3 a des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz) und in § 3 a des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen als im wesentlichen verfassungsgemäß bezeichnet (wir berichteten in IRIS 1998-2: 12).

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens, das von Seiten der Bundesregierung eingeleitet worden war, waren zwar formal die bezeichneten Vorschriften der beiden Ländergesetze, im Kern stellen diese jedoch die Umsetzung derjenigen Regelung dar, auf die sich alle Bundesländer im Rundfunkstaatsvertrag geeinigt hatten. Die derzeit gültige Regelung findet sich in § 5 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des 3. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26.08. bis 11.09.1996. Demzufolge steht jedem in Europa zugelassenem Fernsehveranstalter das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse zu, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind. Die Berichtslänge ist grundsätzlich auf eineinhalb Minuten begrenzt.

In seiner Entscheidung führt das BVerfG aus, daß die zur verfassungsrechtlichen Prüfung gestellte Regelung mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) insoweit nicht vereinbar ist, als die Berichterstattung unentgeltlich ausgeübt werden darf. Den begünstigten Fernsehveranstaltern sei vielmehr die Zahlung eines angemessenen Entgeltes zuzumuten, das jedoch hinsichtlich seiner Höhe derart ausgestaltet sein muß, daß eine Aushöhlung des Rechts durch überhöhte Forderungen verhindert wird. Den Zeitpunkt der Ausstrahlung des Berichts betreffend nimmt das Gericht eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift vor. Danach müssen die Veranstalter für den Fall eine angemessene Karenzfrist einhalten, daß der Erwerber der entgeltlichen (Erst-)Verwertungsrechte mit dem Veranstalter eine entsprechende Zeitspanne nach dem Ende des Ereignisses vereinbart hat.

Das BVerfG anerkennt eine Rechtfertigung des Kurzberichterstattungsrechts aufgrund vernünftiger Gemeinwohlerwägungen. Die gesetzgeberische Intention, eine ausreichende und flächendeckende Information über Ereignisse von allgemeinem Interesse sicherzustellen und alle Fernsehveranstalter in die Lage zu versetzen, eigenständig über derartige Geschehnisse zu berichten, diene der Sicherung eines pluralistischen Rundfunks. Auch die Tatsache, daß die privaten Fernsehprogramme mittlerweile eine Reichweite besäßen, die derjenigen der öffentlich-rechtlichen Anstalten nahekomme, führe aus verschiedenen Gründen zu keiner anderen Bewertung. Einerseits könne die Gefahr einer nicht allgemein zugänglichen Berichterstattung auch dann eintreten, wenn herausragende Veranstaltungen künftig nur noch im Medium des bezahlten Fernsehens aktuell übertragen und dadurch nur einem Teil der Zuschauer zugänglich werden. Daneben bestehe aber ein legitimes Interesse aller Fernsehveranstalter, über Geschehnisse von hohem Informationswert für die Allgemeinheit in ihren Programmen zu berichten. Zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht bedürfe es daher nicht nur wirksamer Vorkehrungen gegen eine Konzentration auf Veranstalterebene, sondern auch ausreichender Maßnahmen gegen Informationsmonopole. Eine durchgängige Kommerzialisierung von Informationen von allgemeiner Bedeutung, wozu auch die Berichte über herausragende Sportveranstaltungen zählten, die dem Erwerber der Verwertungsrechte gestattete, Dritte auszuschließen oder in der Teilhabe zu beschränken, würde den Leitvorstellungen der Rundfunkfreiheit nicht gerecht werden.

In seinem Urteil stellt das BVerfG ferner fest, daß im Hinblick auf Exklusivverträge über die Fernsehberichterstattung kein Eingriff in durch die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG geschützte Rechtspositionen vorliege, da die Übertragungsrechte von vornherein nur als mit dem Kurzberichterstattungsrecht belastete entstehen könnten.

Abschließend räumt das Gericht dem Gesetzgeber eine Frist von fünf Jahren zum Erlaß von korrigierenden Vorschriften und zur Ausgestaltung der Modalitäten in bezug auf die angemessene Vergütung ein.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Februar 1998, - 1 BvF 1/97 -. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR,
Saarbrücken / Brüssel)



Deutschland: OLG Saarbrücken und LG Mainz zur Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Ausstrahlung eines Films

Zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Beurteilung eines Fernsehfilms hinsichtlich der Abwägung zwischen der Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) und dem in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Schutz der Persönlichkeit sind das OLG Saarbrücken und das LG Mainz gelangt. Gegenstand beider Verfahren war ein Film im Rahmen der Serie "Verbrechen, die Geschichte machten" über den sogenannten Soldatenmord von Lebach. Im Januar 1969 hatten die zwei Haupttäter mit Hilfe eines Dritten ein Munitionsdepot überfallen und dabei vier schlafende Soldaten der Wachmannschaft getötet und einen Soldaten schwer verletzt.

Bereits 1973 war ein Dokumentarspiel über diesen Sachverhalt Anlaß für ein Verfahren vorm Bundesverfassungsgericht. Mit Urteil vom 5. Juni 1973, Aktenzeichen 1 BvR 536/72 entschied das Bundesverfassungsgericht über eine Verfassungsbeschwerde des Dritten, der sich gegen die Ausstrahlung eines Dokumentarfilmes, in dem er ebenso wie die Haupttäter namentlich erwähnt, eingangs im Bilde vorgeführt und sodann von einem Schauspieler dargestellt wurde, wendete. Bei seiner Abwägung ging das Bundesverfassungsgericht davon aus, daß bei aktueller Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse in der Regel das Interesse des Täters am Schutz seiner Persönlichkeit überwiegt. Dagegen lehnte der Senat eine zeitlich unbegrenzte Berichterstattung aufgrund des Persönlichkeitsrechtes ab. Als einen Orientierungspunkt für die zeitlich zu ziehende Grenze sah das Bundesverfassungsgericht das Interesse an der Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft an. Wegen Gefährdung der Resozialisierung untersagte das Bundesverfassungsgericht letztlich die Sendung des Dokumentarspiels.

In dem Film, der Gegenstand der Verfahren des OLG Saarbrücken bzw. des LG Mainz war, erfolgte im Gegensatz zum Dokumentarspiel, über das das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hatte, weder eine bildliche Darstellung, noch eine namentliche Nennung, so daß die Tatbeteiligten nicht zu individualisieren waren. Dennoch kam das LG Mainz in seiner Entscheidung vom 23.12.1997 zu dem Ergebnis, daß die im Streit stehende Sendung geeignet sei, die Wiedereingliederung des kurz vor der Entlassung stehenden Haupttäters und Klägers zu gefährden, weil zumindest dem Personenkreis, dem die Identität bekannt sei, die ganze Brutalität des Verbrechens wieder vor Augen geführt werde. Im Gegensatz dazu erachtete das OLG Saarbrücken in seiner Entscheidung vom 14. Januar 1998 das Persönlichkeitsrecht als nicht verletzt, weil der Kläger als Täter nicht identifizierbar sei, das Genre des verfremdeten Kriminalfilmes und nicht des Dokumentarspiels gewählt wurde und der Zeitabstand zur Tat so groß sei, daß inzwischen kein Interesse beim Zuschauer an der Identifizierung des Täters mehr geweckt werde.

Urteil des OLG Saarbrücken vom 14. Januar 1998, Az. 1 U 785/97-155-, Urteil des LG Mainz vom 23. Dezember 1997, Az. 1 O 531/96. In deutscher Sprache über den Dokumentenverdienst der Informationsstelle erhältlich.

(Wolfram Schnur,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR
Saarbrücken / Brüssel)

Irland: Rechtsprechung über Verleumdung im Fernsehen

Der irische *High Court* hat 1997 in drei Fällen, in denen die Kläger für eine von *Carlton Television* hergestellte und von *Ulster Television* verbreitete Fernsehdokumentation – teils auch verschärften – Schadensersatz gefordert hatten, vorab über die Frage der Zuständigkeit entschieden (*Ewins ./. Carlton* [1997] 2 ILRM 223). Die Dokumentation betraf die Aktivitäten und Erfahrungen eines Mitglieds der verbotenen irischen Untergrundorganisation *Provisional IRA*.

Carlton sendet nur auf der britischen Insel, lieferte das Programm aber auch an andere Gesellschaften wie *Ulster Television*, das es gleichzeitig mit *Carlton* in Nordirland ausstrahlte. Auch in der Republik Irland konnten ca. 110.000 Personen das Programm empfangen, und zwar entweder durch das unvermeidliche Eindringen des Signals im Grenzgebiet, durch den Einsatz von Antennen zum Abfangen von Signalen aus Nordirland sowie über Kabel- und Weiterverbreitungsanlagen.

In der Frage, ob die irischen Gerichte für die Fälle zuständig sind, gilt die Brüsseler Konvention von 1968, die seit 1988 auch Teil des innerstaatlichen irischen Rechts ist. Artikel 5 (3) der Konvention sieht eine Ausnahme von der in Artikel 2 enthaltenen allgemeinen Regel vor, daß Klage am Wohnsitz des Beklagten zu erheben ist. Nach Artikel 5 (3) kann eine Klage wegen unerlaubter Handlung o. ä. an dem Ort erhoben werden, an dem das schädliche Ereignis eingetreten ist. Der Europäische Gerichtshof hatte im Fall *Shevill ./. Presse Alliance SA* (Rechtssache C-68/93 [1995] 2 AC 18) entschieden, daß das Verleumdungopfer einer in mehreren Vertragsstaaten verbreiteten Zeitung den Verlag nach Artikel 5 (3) entweder vor den Gerichten des Staates, in dem der Verlag seinen Sitz hat, oder vor den Gerichten aller Vertragsstaaten, in denen die Veröffentlichung verbreitet wurde und wo das Opfer eine Rufschädigung geltend macht, auf Schadensersatz verklagen kann. Im ersten Fall sind die Gerichte berechtigt, ihm Schadensersatz für den gesamten Schaden zuzusprechen, im letzteren dagegen nur für den im jeweiligen Land verursachten Schaden.

Der Fall *Shevill* betraf zwar eine Verleumdung durch eine Zeitung, doch im Zusammenhang mit dem Fernsehen hatte der nordirische *High Court* im Fall *Turkington ./. BBC (Turkington & others v Baron St. Oswald and British Broadcasting Corporation High Court, Northern Ireland, 6. Mai 1996)* dasselbe Problem abgewogen und die Ausnahmeregelung in Artikel 5 (3) angewandt. Das irische Gericht übernahm die Argumentation aus dem Fall *Turkington*, daß es im Hinblick auf Fernseh- oder Radiosendungen keinen Unterschied zwischen Veröffentlichung und Verbreitung gebe, wenn beide gleichzeitig erfolgen. Der Regel des innerstaatlichen Rechts, daß der ursprüngliche Veröffentlichender einer verleumderischen Behauptung für deren Wiederveröffentlichung durch eine andere Person haftet, wenn u. a. die Wiederholung oder Wiederveröffentlichung der Worte das natürliche oder wahrscheinliche Ergebnis der ursprünglichen Veröffentlichung ist, sei erfüllt gewesen. Als *Carlton* das Programm zur Verbreitung an *Ulster Television* geliefert habe, habe die natürliche oder wahrscheinliche Folge darin bestanden, daß es eine erhebliche Anzahl von Zuschauern im Zuständigkeitsbereich der irischen Gerichte erreichen würde und ein möglicher Schaden – sofern es einen Schaden gab – in der Republik Irland entstehen würde. Die Kläger seien daher berechtigt, vor den irischen Gerichten zu klagen, könnten dort aber nach Artikel 5 (3) der Konvention nur Schadenersatz für Schäden geltend machen, die ihnen hier entstanden sind, nicht aber für alle Schäden weltweit.

***David Ewins v. Carlton U.K. television Ltd and Ulster television plc; Michael Collins v. Carlton Television Ltd und Claran McBride v. Carlton Television plc, High Court 1995 Nr. 2899P, 1995 Nr. 6175P und 1995 Nr. 2935P (Barr J) 3. März 1997.* In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Marie McGonagle,
Juristische Fakultät,
National University of Ireland, Galway, Irland)



GESETZGEBUNG

Estland: Werbebesetz tritt in Kraft

Am 1. Januar 1998 trat das aus 4 Kapiteln und 27 Artikeln bestehende estnische Werbebesetz in Kraft. Das Gesetz definiert Werbung als Informationen, "die der Absicht dienen, den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen zu steigern, ein Ereignis oder eine Idee anzupreisen oder in einem anderen Bereich ein bestimmtes Ziel zu erreichen, und die von einem Werbeveröffentlicher gegen Bezahlung oder sonstige Entschädigung verbreitet werden". Werbeveröffentlicher ist laut Definition des Gesetzes derjenige, der Werbung öffentlich aufführt, der Gemeinschaft zeigt, produziert, vermittelt oder unterzeichnet (Artikel 2).

Das Gesetz verbietet irreführende Werbung (Art. 4), anstößige Werbung (Art. 5), abwertende Werbung (Art. 6) und Schleichwerbung (Art. 8). Werbung für Tabakprodukte ist grundsätzlich untersagt (Art. 10). Werbung für alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt zwischen 3 und 22 Prozent ist im Fernsehen zwischen 7.00 und 21.00 Uhr, in Kinos und Theatern, auf Videokassetten und in Videospielen, auf CDs oder ähnlichen technischen Kommunikationsmitteln sowie auf Titel- und Rückseiten von Zeitungen und Zeitschriften generell verboten. Einschränkungen gelten auch bei der Werbung für Alkohol, Medikamente, Finanzdienstleistungen, giftige oder brennbare Produkte, Drogen, Glücksspiele, Prostitution, Waffen und Munition (Art. 10-20).

Die Aufsicht über die Werbeaktivitäten soll von einer besonderen Behörde der Nationalregierung wahrgenommen werden. Für Verstöße gegen bestimmte Artikel des Gesetzes sind Geldbußen vorgesehen.

Advertising Act of Estonia (RT I 1997, 52, 835, in Kraft getreten am 1. Januar 1998). Erschienen in russischer und englischer Sprache in *Zakonodatelstvo i praktika sredstv massovoi informatsii* (Beilage Baltikum), Ausgabe 1-2, 1998. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrei Richter,
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik)

Bulgarien: Europäische Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen ratifiziert

Das bulgarische Parlament hat die Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen am 4. Dezember 1997 ratifiziert. Das entsprechende Gesetz wurde am 10. Dezember in der offiziellen *Darzaven vestnik* (No 117/97) veröffentlicht. Nach der bulgarischen Verfassung haben die internationalen Rechtsakte, die vom Parlament ratifiziert sind, Vorrang vor der nationalen Gesetzgebung. Somit unterliegen jetzt die Bestimmungen des bulgarischen Rundfunkgesetzes einer Überprüfung für ihre Übereinstimmung mit den Normen der Konvention. (A.d.R.: Die bulgarische Ratifikationsurkunde war noch nicht beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden).

Gesetz für die Ratifikation der Europäischen Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen, *Darzaven vestnik*, No 117/97. In bulgarischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Radomir Tscholakov,
BNT, Bulgarien)

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Russische Föderation: Ein neuer Gesetzentwurf "Vom Oberrat für Ethik und Moral im Bereich der Kinematographie, des Fernsehens und Rundfunks" wurde eingenommen.

Am 11. Februar 1998 hat die Staatsduma Rußlands einen Gesetzentwurf "Vom Oberrat für Ethik und Moral im Bereich der Kinematographie, des Fernsehens und Rundfunks" in erster Lesung angenommen.

Der Gesetzentwurf besteht aus 3 Kapiteln und hat 9 Artikel. Er wurde von 15 Deputierten zusammengestellt und eingebracht. Seine Hauptbestimmung ist es, eine neue staatliche Institution mit Funktion der Aufsicht über alle Filmvorführungsorganisationen, Fernsehkompanien und Rundfunkstationen (sie wurden "Vorführer" benannt) zu bilden.

Der Oberrat besteht aus 9 Mitgliedern, davon werden 3 Mitglieder vom Präsidenten, 3 von der Staatsduma und 3 vom Federalsoviet (Oberhaus des russischen Parlaments) auf 6 Jahre eingesetzt. Die Oberratsmitglieder können fast unter keiner Voraussetzung abberufen werden.

Der Oberrat wird mit mehreren wichtigen Vollmachten ausgestattet. So kann er beispielsweise: den Vorführer bestrafen (max. Summe sind etwa \$ 15000), die genehmigten Fernseh- und Radiosendezeiten um 50 % vermindern, die Gültigkeitsdauer der Lizenz um ein Jahr vermindern, die Lizenz annullieren u.s.w.

Obwohl dieser Entwurf solche strittigen (einige Experten meinen auch: reaktionären) Normen enthält, hat er gute Chancen, auch in zweiter und dritter Lesung durch die Duma gebracht zu werden. Über seine Annahme haben mehr als 55 % aller Deputierten abgestimmt (dagegen waren nur 14, 180 Deputierte fehlten). Auch im Oberhaus kann dieser Gesetzentwurf Unterstützung finden (46 Länder der Russischen Föderation haben ihre Zustimmung geäußert, dagegen waren nur 2, während die anderen 41 kein Gutachten abgegeben haben).

Trotzdem ist es wahrscheinlich, daß Präsident Jelzin sein Einspruchsrecht verwenden wird. Dieser Gesetzentwurf hat eine negative Einschätzung von der Föderalregierung bekommen. Der erste Stellvertretende Vorsitzende, Anatoli Tschubays, hat diesen Oberrat als "Zensurorgan" bezeichnet. Laut Tschubays steht dieser Gesetzentwurf im Widerspruch mit dem Hauptgesetz Rußlands, das die Freiheit der Massenmedien garantiert.

Gesetzentwurf "Vom Oberrat für Ethik und Moral im Bereich der Kinematographie, des Fernsehens und Rundfunks", 11. Februar 1998. *Zakonoproekt "O vyßschem sovjete po etike i npravstvennosti w oblasti kinematografii i teleradio- vetschaniya"*

(Theodor D. Kravtschenko,
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik)



Deutschland: Vorlage eines Entwurfes zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der für die öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkunternehmen maßgebende geltende Rundfunkstaatsvertrag (Rundfunkstaatsvertrag vom 31.8.1991, zuletzt geändert durch den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26.8.1996/ 11.9.1996) soll geändert werden.

Ein entsprechender Diskussionsentwurf für einen Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge wurde mit Stand vom 16.01.1998 durch die Bundesländer vorgelegt.

Neben der Neuaufnahme von Regelungen für bestimmte Werbeformen, Mediendienste und den Datenschutz sollen mit der beabsichtigten Neufassung in erster Linie die Vorgaben der Fernsehrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 97/36/EG vom 30.6.1997) in nationales Recht umgesetzt werden.

Entsprechend finden sich, angelehnt an die EU-Richtlinie, unter anderem in dem Entwurf Regelungen für den Jugendschutz, wonach die Fernsehunternehmen zukünftig bestimmte Filme in bestimmten Zeiträumen nur verschlüsselt ausstrahlen dürfen. Noch nicht entschieden ist die Frage der Ankündigung der Ausstrahlung bestimmter jugendgefährdender Sendungen durch akustische Zeichen und/oder optische Kennzeichnung während der Sendung.

Normiert werden soll die Übertragung von Großereignissen in einem neuen § 5 a des Rundfunkstaatsvertrages. Als Großereignisse, die nicht exklusiv durch einen Veranstalter ausgestrahlt werden dürfen, werden definiert: Olympische Sommer- und Winterspiele, bei Fußball-Europa- und Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie unabhängig von einer deutschen Beteiligung das Eröffnungs-, Halbfinal- und das Endspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des Deutschen Fußballbundes, Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft und Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball bei deutscher Beteiligung.

Die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf Kurzberichterstattung (siehe Beitrag in dieser Ausgabe) soll bereits im neugefaßten Rundfunkstaatsvertrag in der Form Berücksichtigung finden, daß berufsmäßige Veranstalter von Großereignissen ein Entgelt für Fernseh-Kurzberichte von den Sendern verlangen können.

In den Entwurf zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages sind Regelungen über Teleshopping aufgenommen worden. Virtuelle Werbung soll zukünftig erlaubt sein. Noch nicht entschieden ist die Frage der Brutto- oder Netto-Berechnung für die Unterbrecherwerbung bei Spiel- und Fernsehfilmen. Der Diskussionsentwurf sieht ferner vor, daß ARD und ZDF Mediendienste mit einem vorwiegend programmbezogenen Inhalt anbieten können. Bezüglich des digitalen Fernsehens finden sich Regelungen über die Entscheidungskriterien bei der Belegung von Kabelkanälen mit digitaler Technik sowie Vorschriften, die einen chancengleichen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Zugang zu digitalen Programmen ermöglichen sollen.

Ausführliche Bestimmungen sind für den Datenschutz (u. a. Pflichten des Veranstalters, Schutz von Nutzungs- und Abrechnungsdaten, Auskunftsrecht des Nutzers) vorgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages wird Gegenstand der Beratungen der Ministerpräsidentenkonferenz und eines Kamingsgesprächs am 18. März 1998 sein. Über den Fortgang der Entwicklungen wird berichtet.

Entwurf eines Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Stand: 16. Januar 1998). In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Wolfgang Cloß,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR,
Saarbrücken / Brüssel)

Frankreich: Bedingungen für die Ausstrahlung von Spielfilmen im Fernsehen

Im Anschluß an die zwischen *Canal Plus* und dem *BLIC* (*Bureau de liaison des industries cinématographiques* - Verbindungsbüro der Filmwirtschaft) und dem *ARP* (*Association des auteurs-réalisateurs-producteurs* - Verband der Autoren, Regisseure und Produzenten) unterzeichnete Vereinbarung über die grundsätzliche Möglichkeit für den Sender, Spielfilme am Freitag abend statt bisher ab 23 Uhr bereits ab 21 Uhr ausstrahlen zu können, hatte der Sender die oberste Medienbehörde gebeten, diese Vereinbarung durch eine Änderung des Vertrags zu bestätigen. Die Behörde hat dem Sender soeben einen positiven Bescheid erteilt, nachdem sie sich zuvor mit allen Betreibern über die allgemeinere Frage der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen beraten hatte. Diese Beratungen müssen laut Medienbehörde fortgesetzt werden, insbesondere um auf die Besorgnisse der terrestrischen Sender einzugehen, die durch die *Canal Plus* gewährte Maßnahme aufgeworfen worden waren. Auch die Kabel- und Satellitensender beunruhigt das Problem des Zugangs zu den Senderechten französischer Filme vor und nach ihrer Erstaussstrahlung durch *Canal Plus* und der Wettbewerb durch die europäischen Sender, für die deutlich weniger strenge Vorschriften gelten. Die oberste Medienbehörde stellt ihrerseits fest, daß die Zahl der französischen Filme in der Erstaussstrahlung im Vergleich zu den amerikanischen Filmen sehr gering ist.

Mitteilung der obersten Medienbehörde CSA, No. 357 vom 22. Januar 1998. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Charlotte Vier
Légipresse)



Schweiz: «Sponsoring» vor Nachrichtensendung Téléjournal

SSR (*Société Suisse de Radiodiffusion*) hat nach einer Werbeinsel und vor den Nachrichten des Senders TSR (*Télévision suisse Romande*) eine mit klassischer Musik untermalte Filmsequenz von ungefähr 20 Sekunden ausgestrahlt, die ein Segelschiff mit dem Omega-Logo auf dem Segel sowie links unten im Bildschirm zeigt, während rechts unten die Uhrzeit angezeigt wird. Eine ähnliche Sequenz mit der Marke «Swatch Timing» wurde im Schweizer Fernsehen DRS vor der Nachrichtensendung «10 vor 10» ausgestrahlt. Die Bundesbehörde für Kommunikation stellt fest, «daß der Gesetzgeber mit den Vorschriften über Werbung und Sponsoring zwei Ziele verfolgt: Einerseits soll ein zu großer Einfluß der Sponsoren auf die Sender zu Lasten ihrer Unabhängigkeit verhindert, andererseits die Transparenz gefördert werden, damit der Zuschauer sich frei eine eigene Meinung bilden kann.» Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Sendung. Die Darstellung von Filmsequenzen kann nicht als redaktionelle Bearbeitung des Inhalts qualifiziert werden. Auch werden diese Sequenzen nicht im Programm des Senders angekündigt. Daher ist die Möglichkeit eines Sponsorings ausgeschlossen, auch wenn der zwischen SSR und dem fraglichen Unternehmen unterzeichnete Vertrag so bezeichnet wird. Um Werbung kann es sich ebenfalls nicht handeln, da die Filmsequenz nicht in den Werbeblock eingefügt wurde und daher nicht eindeutiger vom Rest des Programms getrennt ist, wie es Artikel 18.1 des Rundfunkgesetzes vorschreibt. Es handelt sich auch nicht um eine Art der Drittfiananzierung, die vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich vorgesehen wäre, da die Sequenzen zu große Ähnlichkeit mit Werbung und Sponsoring haben. Gemäß dem Gleichheitsgrundsatz kann nicht toleriert werden, daß ein Sender Sequenzen mit kommerziellem Charakter ausstrahlt, die gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen. Folglich kommt die Behörde zu der Feststellung, daß SSR mit der Ausstrahlung dieser Sequenzen gegen Artikel 18 des Rundfunkgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 und Artikel 19 über Sponsoring verstoßen hat, und verlangt von dem Sender, die Verstoßhandlungen spätestens mit Ablauf der fraglichen Verträge einzustellen. (Ein Widerspruch ist beim *Département de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication* anhängig.)

Entscheidung der Bundesbehörde für Kommunikation vom 21. November 1997 (nicht rechtskräftig). In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Medialex)

Schweiz: Einseitige und unvollständige Darstellung der Geschichte

Nach einer Beschwerde aus der Bevölkerung hat sich die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) mit der Sendung «*L'honneur perdu de la Suisse*» (Die verlorene Ehre der Schweiz) befaßt, die TSR (*Télévision Suisse Romande*) am 6. und 11. März 1997 im Rahmen des Programms «*Temps présent*» ausgestrahlt hatte. Diese Reportage beschrieb die Schweiz im Zweiten Weltkrieg als ein Land, das im Interesse seiner Banken und seiner Wirtschaft zur Zusammenarbeit mit Nazideutschland neigte, ganz im Gegensatz zu dem traditionellen Bild einer neutralen Schweiz, die Hitler Widerstand leistete. In ihrer Entscheidung vom 24. Oktober 1997 stellt die UBI vor allem fest, daß TSR in Übereinstimmung mit dem kulturellen Auftrag, der sich aus Artikel 55bis, Abs. 2 Cst. und Abs. 3, 1 LRTV (*Loi sur la Radio et Télévision* - Rundfunkgesetz) ergibt, das Ansehen der Schweiz im Ausland zu fördern hat. Dieser Auftrag bedeutet jedoch nicht, daß jede Sendung für sich genommen einen solchen Beitrag leisten muß. So ist unter anderem die Autonomie der Sendeanstalt bei der Programmgestaltung (Artikel 55bis, Absatz 3 Cst) zu beachten. Im vorliegenden Fall wird das Ansehen der Schweiz mit der strittigen Sendung zweifellos nicht gefördert. Diese Sendung steht aber nicht im Widerspruch zu dem kulturellen Auftrag. Tatsächlich ist es an sich nicht unzulässig, einen strengen Blick auf die Vergangenheit der Schweiz zu werfen, solange dieser Blick frei von hauptsächlich destruktiven Merkmalen ist. Damit wird also nicht gegen das Programmrecht verstoßen. Die UBI weist an zweiter Stelle darauf hin, daß die Sendeanstalt den ihr erteilten kulturellen Auftrag zu respektieren hat, wenn sie von ihrer Autonomie Gebrauch macht; dazu gehört auch die genaue Darstellung der Ereignisse (Artikel 55bis Absatz 2 *in fine* und 4 Absatz 1 LRTV). Diese Verpflichtung zur Objektivität betrifft besonders Informationssendungen und impliziert die Pflicht zur Wahrheit und zur journalistischen Sorgfalt. Im vorliegenden Fall betont die UBI, daß es nicht ihre Aufgabe ist, die Grundlagen der in der Sendung aufgestellten geschichtlichen Thesen zu prüfen. Sie hat sich dagegen davon zu überzeugen, daß die Sendeleiter für eine Transparenz gesorgt haben, die den Fernsehzuschauern die Möglichkeit gab, sich eine eigene Meinung zu bilden. Bei der Sendung, die den Mythos der Schweiz im Zweiten Weltkrieg anprangert, indem sie ihm systematisch ein anderes Bild gegenüberstellt, handelt es sich um einen Film, in dem Behauptungen aufgestellt werden. Diese journalistische Technik ist zweifellos nicht ausgeschlossen. Sie darf jedoch den Zuschauer nicht irreführen und hat somit einem höheren Anspruch an die journalistische Sorgfalt zu genügen. Die UBI stellt nun aber fest, daß die Zuschauer nicht erkennen konnten, daß es sich um einen Film handelte, in dem Behauptungen aufgestellt wurden. Die Sendung war so aufgebaut, daß die Zuschauer den Eindruck haben konnten, hier werde die Wahrheit über die Schweiz im Zweiten Weltkrieg aufgedeckt. Der Journalist hat unter anderem mehrfach die Geschichtsinterpretation berücksichtigt, die wirtschaftlichen Erklärungen Vorrang gibt vor politischen, militärischen, ja sogar psychologischen Überlegungen, und andere Interpretationen außer acht gelassen, ohne den Zuschauer auf diese Interpretationen hinzuweisen, obschon diese in einigen Fällen sehr viel plausibler erscheinen konnten. Die Sendung, die einige sachliche Fehler enthält, hat auch nicht die Verpflichtung zur genauen Wiedergabe der Ereignisse erfüllt. Hinzu kommt, daß der Journalist es angesichts der Erklärungen der Experten mehrfach an Neugierde und Kritik mangeln ließ. Die UBI ist der Meinung, daß die Sendung insgesamt den Eindruck vermittelt, die Tatsachen in eine Form gepreßt zu haben, um eine bereits feststehende Position zu untermauern. Unter diesen Bedingungen hat die Sendeanstalt gegen ihre Verpflichtung zur Transparenz sowie gegen ihre Pflicht zur genauen Darstellung der Ereignisse verstoßen und somit das Programmrecht verletzt. TSR hat beim Bundesgericht Rechtsmittel gegen diese Entscheidung eingelegt.

Entscheidung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 24. Oktober 1997 (b.343). In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Medialex)



Schweden: Rundfunkkommission beantragt Bußgelder für SVT und TV4

Eine Neuerung im schwedischen Hörfunk- und Fernsehgesetz, das im Dezember 1996 in Kraft trat, ist die Möglichkeit der schwedischen Rundfunkkommission, Hörfunk- und Fernsehgesellschaften mit besonderen Bußgeldern zu belegen. In drei Entscheidungen, von denen eine den öffentlichen Fernsehsender SVT und zwei den (ebenfalls terrestrischen) kommerziellen Privatfernsehsender TV4 betreffen, hat die Kommission nun von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und beim Kreisverwaltungsgericht für den Kreis Stockholm die Verhängung von Bußgeldern gegen SVT und TV4 beantragt.

SVT soll nach den Vorstellungen der Kommission 1 Mio. SKr für die nach dem Hörfunk- und Fernsehgesetz unerlaubte Ausstrahlung von Werbetafeln von Sponsoren zahlen. Dem Gesetz zufolge sind Sponsoreninformationen nur am Anfang und/oder Ende eines Programms zulässig. Die Definition des Begriffs "Programm" war bereits früher Gegenstand mehrerer Entscheidungen der Kommission, und in diesem Fall fand die Kommission einen Regelverstoß von SVT darin, daß beim Wechsel zwischen den Kanälen, also zwischen SVT1 und SVT2, Werbetafeln ausgestrahlt wurden. Im Gegensatz zu SVT ist die Kommission der Auffassung, daß der Wechsel von einem Kanal zu einem neuen Kanal keinen Wechsel von einem Programm zu einem anderen Programm darstellt.

Gegen TV4 hat die Kommission die Verhängung von zwei Bußgeldern in Höhe von 500.000 bzw. 1 Mio. SKr beantragt. Das erste Bußgeld soll für Schleichwerbung fällig werden: Die Kommission hatte in den Morgen- nachrichten einen Weintest mit dem Weinexperten von TV4 bemerkt, bei dem gegen die Vorschrift verstoßen worden sein soll, daß Programme nicht in bedeutsamer Weise kommerzielle Interessen begünstigen dürfen. Das zweite Bußgeld soll für eine Werbepause und für das Sponsoring von zwei lokalen Wettervorhersagen anfallen.

Die Kommission ist der Auffassung, die fragliche Werbepause sei innerhalb eines Programms gesendet worden, was gegen die Vorschrift verstoße, daß Programme nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen. TV4 räumte ein, es sei wohl richtig, daß es sich bei den beiden Programmen nach der Definition im Hörfunk- und Fernsehgesetz um ein einheitliches Programm gehandelt habe, und die Werbeunterbrechung sei ein Fehler gewesen. Im Fall der gesponserten lokalen Wettervorhersagen sah die Kommission den Verstoß gegen das Hörfunk- und Fernsehgesetz darin, daß es sich hier nicht um eigenständige Programme gehandelt habe, während im rechtlichen Sinne (also nach dem Hörfunk- und Fernsehgesetz) ausschließlich ganze, eigenständige Programme gesponsert werden können.

Sowohl SVT als auch TV4 haben den Entscheidungen und Bußgeldanträgen widersprochen. Das Kreisverwaltungsgericht wird für die Entscheidung über die Bußgelder auch die Übereinstimmung der Kommissionsentscheidungen mit dem Hörfunk- und Fernsehgesetz prüfen.

Entscheidungen der Rundfunkkommission SB 474/97, SB 356/97 und SB 2/98. In schwedischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Helene Hillerström,
TV4, Schweden)

Vereinigtes Königreich: Verbot der Ausstrahlung von Filmmaterial aus Überwachungskameras im Fernsehen wahrscheinlich

Das Innenministerium des Vereinigten Königreichs befürchtet, daß das Vertrauen der Öffentlichkeit in Video-Überwachungssysteme durch die zunehmende Verwendung von Videoaufnahmen aus Überwachungskameras in Unterhaltungssendungen ausgehöhlt wird und könnte den Sendeanstalten die Verwendung solcher Aufnahmen verbieten. Das ergibt sich aus einem Bericht, der Ende Februar vom *Select Committee on Science and Technology* des *House of Lords* veröffentlicht wurde. In diesem Bericht empfiehlt der Ausschuß der Regierung, eine einheitliche Politik zur Überwachung und Freigabe von Filmaufnahmen aus Video-Überwachungssystemen öffentlicher Überwachungseinrichtungen festzulegen. Das Gesetz würde die anzügliche Verwendung der Filmaufnahmen verbieten, der Polizei aber die Ausstrahlung des Materials im Rahmen der Verbrecherjagd gestatten. Öffentlichen Stellen, die von der Regierung Geld für die Einrichtung von Überwachungskameras erhalten, ist die Verwendung von Filmmaterial in gewinnsüchtiger Absicht derzeit verboten; diese Einschränkungen gelten aber nicht für Privatunternehmen.

The Home Office, 50 Queen Anne's Gate, London SW1H 9AT Tel + 44 171-273 4000, Fax + 44 171-273 2190.
House of Lords Select Committee on Science and Technology - 5th Report, HL 64 ISBN 0 10 406498 6,
21 February 1998; URL:
<http://www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/ld199798/ldselect/ldsctech/064v/st0501.htm>.

(Stefaan Verhulst,
PCMLP – University of Oxford)



Vereinigtes Königreich: Untersuchung über AV-Kommunikation und Regulierung des Rundfunks

Der Ausschuß für Kultur, Medien und Sport des *House of Commons* führt derzeit eine Untersuchung durch über die künftige Regulierung von Radio und Fernsehen angesichts der Konvergenz zwischen Rundfunk-, Telekommunikations- und Computertechnologien. Mit dieser Untersuchung will der *Select Committee* eine Reihe von Fragen klären, etwa welche technologischen Veränderungen die AV-Kommunikation und den Rundfunk beeinflussen können und welche Auswirkungen diese Veränderungen auf die Struktur der Kommunikationsvorschriften im Vereinigten Königreich haben werden. Die Untersuchung befaßt sich nicht mit den Einzelheiten des Betriebs der vorhandenen Sendeanstalten, doch plant der Ausschuß, Organisation und Finanzierung der *BBC* noch vor Ablauf der laufenden fünfjährigen Finanzierungsvereinbarung im Jahr 2002 zu untersuchen. Die Untersuchung hat eine breite Debatte ausgelöst und zur Veröffentlichung einer ganzen Reihe von Vorlagen geführt. Die Stellungnahmen der beiden wichtigsten von der Untersuchung betroffenen Regulierungsinstanzen, *Independent Television Commission (ITC)* und *Office of Telecommunications*, wurden inzwischen ebenfalls veröffentlicht.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme sieht die *ITC* einen ständigen Bedarf für die Regulierung von Fernsehprogrammendiensten voraus. Wenn die Zuschauer im Zeitalter des Digitalfernsehens gut versorgt werden sollen, müssen die Regulierungsinstanzen nach Auffassung der *ITC* die Inhalte regulieren, um die Zuschauer zu schützen; durch positive Programmanforderungen, hohe Qualität und diversifizierte Programmendienste auf den von der *ITC* vergebenen universell zugänglichen, terrestrischen *free-to-air*-Kanälen gewährleisten; den Rundfunkmarkt regulieren, um zu verhindern, daß Großunternehmen ihre Marktposition mißbrauchen; das Eigentum soweit erforderlich regulieren, um die Meinungsvielfalt in den angebotenen Fernsehprogrammendiensten zu erhalten; die Technologie, die offene technische Normen unterstützt, regulieren, um zu gewährleisten, daß die Zuschauer beim Kauf von Fernsehempfangsgeräten eine eindeutige und einfache Entscheidung zu einem angemessenen Preis treffen können. Die *ITC* kommt zu dem Schluß, daß eine einzige Regulierungsinstanz für Telekommunikation und Rundfunk, die zwei Ministerien gegenüber verantwortlich wäre, nicht funktionieren würde (Absatz 52).

Die ursprüngliche Stellungnahme der *OFTEL* an den Ausschuß konzentriert sich auf den technologischen Hintergrund sowie auf politische Fragen, die nach Auffassung der *OFTEL* von der Regierung zu entscheiden sind, wenn sie den britischen Verbrauchern und der britischen Industrie den Weg zu einer optimalen Ausschöpfung der revolutionären Entwicklungen in der Rundfunk-, Telekommunikations- und Informationstechnologie, einschließlich Internet, ebnen will. *OFTEL* betont die Bedeutung, die einer Entscheidung über die politischen Ziele zukommt. Nach Auffassung der *OFTEL* verändert sich die Telekommunikationstechnologie so rasch, daß die Politik des Vereinigten Königreichs zur Nutzung der Möglichkeiten flexibel genug sein muß, um künftige Veränderungen zu bewältigen. Der zweite Teil der Stellungnahme, die dem Ausschuß in Kürze vorgelegt werden soll, wird sich vor allem mit den Möglichkeiten für eine Regulierung des konvergierten Telekommunikationsmarktes befassen.

Anfragen zu der Arbeit des Ausschusses: *Culture, Media and Sport Committee*, House of Commons, 7 Millbank, London SW1P 3JA, Tel.: +44 171 219 6120; 171 219 5739 oder 171 219 6188 Fax: +44 171 219 6606, e-mail: cmscom@parliament.uk.

ITC, 33 Foley Street, London W1P 7LB, Tel + 44 171 255 3000, Fax + 44 171 306 7738.

OfTel, 50 Ludgate Hill, London EC4M 7JJ, Tel: +44 171 634 8888, Fax: +44 171 634 8843/8845.

(Stefaan Verhulst,
PCMLP – Universität Oxford)

Neuigkeiten

Europäische Union: Verbot der Tabakwerbung genehmigt

Am 12. Februar hat der Rat der Forschungsminister der Europäischen Union eine Einigung über die Pläne zum schrittweisen Abbau der Tabakwerbung in den nächsten acht Jahren erreicht. Die Einigung über die Richtlinie mit dem Tabak-Werbeverbot soll nach einer Zustimmung des Europäischen Parlaments 1999 in Kraft treten.

Der vereinbarte Text sieht vor, daß der größte Teil der direkten Tabakwerbung in drei bis vier Jahren nach der Genehmigung ausläuft, während indirekte Werbung (z. B. über Sponsoring, Merchandising oder Veranstaltungen) innerhalb von sechs Jahren und spätestens bis Oktober 2006 eingestellt werden soll. Ausgenommen von dem Verbot sind Zeitschriften von außerhalb der Europäischen Union und Veröffentlichungen, die sich an die Tabakindustrie selbst richten.

Scharf kritisiert wurde die Einigung vom Verband der Zigarettenhersteller in der Europäischen Gemeinschaft (CECCM), der mitteilte, daß er die rechtliche Grundlage der Richtlinie auch weiterhin anfechten werde.

Eine politische Vereinbarung zu diesem Thema war bereits im Dezember letzten Jahres erzielt worden.

Unter <http://www.europa.eu.int/en/comm/spp/me/me980212.html>.

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht,
Universität Amsterdam)



Vereinigtes Königreich: Beratung über neue Pläne für parteipolitische Rundfunksendungen

Im Rahmen der ersten weitreichenden Überprüfung der Konventionen rund um parteipolitische Rundfunksendungen und Wahlwerbesendungen seit 1974 haben *BBC*, *ITC*, *Radio Authority* und *S4C* ein Beratungspapier zur künftigen Form parteipolitischer Rundfunksendungen herausgegeben. Die beteiligten Akteure halten eine Überprüfung für notwendig, weil sich der gesamte Prozeß der politischen Kommunikation und des politischen Rundfunks in den letzten 25 Jahren verändert hat. Darüber hinaus ist die britische Demokratie einem Veränderungsprozeß unterworfen, der zu mehr Parteien, neuen Wahlarrangements und Wahlen zu neuen Gremien führt. Das Beratungspapier empfiehlt mehrere Veränderungen an der derzeitigen Praxis und fordert zur Kommentierung der Vorschläge auf. Vorgeschlagen werden eine Schwerpunktverlagerung der parteipolitischen Rundfunksendungen zu Wahlkampagnen, wenn Parteien bei den Wählern direkt um Stimmen werben, die Ablösung der jährlichen Serie parteipolitischer Sendungen durch mehr Parteienwahlsendungen wegen der Zunahme der gewählten Gremien in Großbritannien, die Einführung von Parteienwahlsendungen auf *BBC Television* und *BBC Radio* sowie für die in Nordirland zur Wahl stehenden Parteien auf *Ulster Television* als Ersatz für das informelle System der "Wahlansprachen" (*UTV*) und "Wahlkampfsendungen" (*BBC*), die Einführung einer höheren Hürde für kleine Parteien von einem Sechstel der zu besetzenden Sitze, die Einrichtung eines Systems von Wahlsendungen für das schottische Parlament und die walisische Versammlung, die Erhöhung der Zahl der lokalen Wahlsendungen für große Parteien auf *BBC-1*, *BBC-2* und *ITV* von einer auf zwei, die Einstellung der Haushaltssendungen und die Konzentration der Gelegenheiten für Ministersendungen auf wirklich außergewöhnliche Umstände sowie die Abschaffung der politischen Sendeplätze auf *Channel 4*. Die entsprechenden Gesetze und Richtlinien sollen noch in diesem Jahr geändert werden.

Das Beratungspapier kann schriftlich angefordert werden bei Steve Perkins, ITC, 33 Foley Street, London W1P 7LD.

(Stefaan Verhulst,
PCMLP, Universität Oxford)

Vereinigtes Königreich: ITC-Lizenzgebühren 1998

Die *Independent Television Commission (ITC)* hat bekanntgegeben, welche Lizenzgebühren ihre Lizenznehmer 1998 zu zahlen haben. Die *ITC* hat die Gesamteinnahmen, die sie zur Deckung ihrer regulatorischen Ausgaben (der Kosten der Lizenzvergabe und der Regulierung des kommerziellen Fernsehens) benötigt, auf 16,65 Mio. Pfund festgesetzt. Dies stellt eine durchschnittliche Steigerung um 6 % dar, die damit erstmals über der Inflationsrate liegt. Die *ITC* teilte ferner mit, sie wolle wegen der Auswirkungen des digitalen Fernsehens die Lizenzgebührenstruktur 1998 einer grundsätzlichen Prüfung unterziehen. Zur Zeit gibt es drei Arten von Lizenzen: terrestrische Lizenzen (Kategorie A), Lizenzen für Satellitenfernsehdienste, lizenzierbare Programme und kommerzielle Zusatzdienste (Kategorie B) sowie Lizenzen für Kabel- und lokale Übertragungsdienste (Kategorie C). Die Tarife für die Kategorien A und B berechnen sich nach den einschlägigen Einnahmen des Lizenznehmers, so daß Lizenznehmer relativ mehr Gebühren zahlen, wenn ihre Einnahmen (aus Werbung, Sponsoring, Abonnements usw.) steigen. Der Tarif für Kategorie B ist aufgrund der für diese Gruppe geltenden „geringeren Lizenzierungs- und Regulierungsanforderungen“ niedriger. Die Gebühren für die Kategorie C berechnen sich aus der Zahl der Haushalte im Lizenzgebiet.

(Stefaan Verhulst,
PCMLP- Universität Oxford)

Österreich: ORF zieht sich aus dem süddeutschen Raum zurück

Seit dem 18. Februar 1998 kann das erste Programm des österreichischen Rundfunks (ORF) weitgehend nicht mehr über Kabel oder terrestrisch im süddeutschen Raum empfangen werden. Lediglich in unmittelbarer Grenznähe ist weiterhin ein Empfang möglich.

Wegen Streitigkeiten mit den Sendern Sat 1, RTL und Pro Sieben um die Ausstrahlungsrechte insbesondere von Sportveranstaltungen und Spielfilmen (*siehe IRIS 1998-1: 15*), die der ORF nur für den österreichischen Raum erworben hat, hat der ORF seine terrestrische Sendeleistung, die bisher weit nach Bayern und Baden-Württemberg hineinreichte, stark eingeschränkt. Nach dem "Kabelgesamtvertrag" aus dem Jahre 1991, der zwischen der Deutschen Telekom AG, dem ORF, dem schweizerischen Fernsehen und weiteren ausländischen Anbietern geschlossen worden war, findet damit auch keine Weiterverbreitung in den Kabelnetzen mehr statt, weil eine Einspeisung ausländischer Sender nur in diejenigen örtlichen Kabelnetze erfolgt, in deren Bereich auch ein terrestrischer Empfang möglich ist. Betroffen von dieser Entwicklung sind mehr als 2,4 Mio. Haushalte in Süddeutschland, die an das Kabelnetz angeschlossen sind und zahlreiche Haushalte, die ORF bisher terrestrisch empfangen.

Der ORF teilte auf Anfrage mit, es sei beabsichtigt, ORF 1 per Satellit zukünftig nur noch verschlüsselt auszustrahlen und allen Personen, die ein Programmtegelte für den Empfang der österreichischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme entrichten, eine entsprechende Smartcard zur Decodierung der Signale zur Verfügung zu stellen.

(Wolfram Schnur,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR,
Saarbrücken / Brüssel)



Deutschland: Landeszentrale beanstandet Verstoß gegen Jugendschutzbestimmungen

Die Versammlung der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz hat Anfang Februar eine förmliche Beanstandung gegenüber dem privaten Fernsehveranstalter SAT. 1 ausgesprochen. Diese Beanstandung wurde begründet mit einer Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz, die seitens der LPR darin gesehen wurde, daß der Sender in einem zwischen 18.00 Uhr und 18.30 Uhr ausgestrahlten Programm einen Beitrag über einen Nachtclub gesendet hatte. In dem Bericht wurde eine Frau dargestellt, die einer Vielzahl von Männern gleichzeitig als sexuelles Objekt zur Verfügung stand.

Gemäß den Bestimmungen über den Jugendschutz in § 3 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26.08. bis 11.09.1996 bzw. in § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landesrundfunkgesetzes (LRG) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung des Gesetzes vom 17.12.1996 dürfen Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen.

Die LPR stellte eine Beeinträchtigung in der Form fest, daß die Sendung geeignet war, desorientierende Vorstellungen von Sexualität zu vermitteln. Aus der gesellschaftlichen Verantwortung für das Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen resultierten Begrenzungen der Freiheit des Mediums Fernsehen, so daß die Veranstalter zu prüfen hätten, in welcher Art und Weise ein Thema der vorliegenden Art präsentiert und vor allem, zu welcher Tageszeit es im frei zugänglichen Fernsehen ausgestrahlt werde. Die Programmierung des Beitrags habe die grundlegenden Regelungen zum Jugendschutz im Fernsehen verletzt.

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 Sätze 2 – 5 LRG unterbreitete der Ausschuß für Jugendschutz einen Vorschlag zur Beanstandung der Sendung, die Versammlung der LPR beschloß mit einstimmiger Empfehlung aller Landesmedienanstalten der Bundesrepublik Deutschland die Beanstandung und ordnete deren Veröffentlichung im Programm des Senders gemäß § 61 Abs. 4 LRG an, zudem wurde ein Bußgeld in Höhe von DM 75.000,- verhängt.

URL: <http://www.lpr-online.de/presse/PRES0202.htm>

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR,
Saarbrücken / Brüssel)

Vereinigtes Königreich: Studie befaßt sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Politik der britischen Regierung zum Digitalfernsehen

Ein vom Ministerium für Kultur, Medien und Sport und der *Radiocommunication Agency* gemeinsam in Auftrag gegebener und von *National Economic Research Associates* und *Smith System Engineering* verfaßter Bericht wurde jetzt veröffentlicht. Dieser Bericht wird die Grundlage einer vom Ministerium durchgeführten Konsultation "der öffentlichen und der Rundfunkindustrie über die Art und Weise, wie das Digitalfernsehen und seine Vorteile am besten in ganz Großbritannien eingeführt werden können und wie der Wechsel von Analog- zu Digitaldiensten erfolgen kann" bilden, die bis zum 5. September 1998 abgeschlossen werden soll. Bei dem Bericht handelt es sich um die Folgeuntersuchung der im Mai 1997 von der Rundfunkbehörde veröffentlichten Studie mit dem Titel "Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Rundfunkspektrums im Vereinigten Königreich".

Kopien des Berichts können über die Webseiten des Ministeriums für Kultur, Medien und Sport (<http://www.culture.gov.uk/NERA.HTM>) und der Rundfunkbehörde (<http://www.open.gov.uk/radiocom/rahome/.htm>) abgerufen werden.

(David Goldberg,
IMPS - Juristische Fakultät der
Universität Glasgow)

Italien: Einigung über eine digitale Plattform

Am 4. November 1997 wurde eine wichtige Vereinbarung zwischen den nationalen Sendern *Canal Plus*, *mediaset*, *Cecchi Gori Group* und *RAI* einerseits und dem jetzt privatisierten größten Telekommunikationsbetreiber *Telecom Italia* andererseits unterzeichnet.

Gegenstand des Memorandums ist die Schaffung einer einzigen digitalen Plattform für die Verbreitung von Fernsehprogrammen per Kabel und Satellit.

Der Text des Memorandums sieht vor, daß die Plattform für alle möglichen Anbieter von Inhalten geöffnet werden muß, die wiederum Programme in ihrer Endversion bereitstellen werden. Der Diensteanbieter, eine von allen obengenannten Betreibern gegründete neue Firma, soll sich um die Netze und um die Beziehungen zur Öffentlichkeit kümmern. Nach dem Willen der Beteiligten besteht das Ziel in der Schaffung einer gemeinsamen Norm für den Decoder, damit ein offener Markt entstehen kann. Das digitale Fernsehprogramm soll von einer neuen Firma ausgestrahlt werden, deren Anteile wie folgt verteilt sind: *Telecom* 40 %, *Canal Plus* 30 % sowie *RAI*, *Mediaset* und *Cecchi Gori Group* je 10 %. *Tele Plus* soll einziger Betreiber eines terrestrisch ausgestrahlten analogen Pay-TV-Angebots bleiben. Das neue Memorandum entspricht nach Meinung der Betreiber den kartellrechtlichen Bestimmungen; die zuständige Behörde (*Garante della concorrenza e del mercato*) wird den Inhalt der Vereinbarung analysieren müssen. Ein im August unterzeichnetes früheres Memorandum war von der Behörde für kartellrechtlich unzulässig befunden worden, weil den obengenannten Betreibern darin auch die Rolle der Inhaltsanbieter auf der einzigen digitalen Plattform zugedacht war.

(Roberto Mastroianni,
Marina Mirabella,
Universität Florenz)

VERÖFFENTLICHUNGEN

Dörr, Dieter.-*Programmviefalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch funktionsgerechte Finanzausstattung: Rechtsgutachten zum Anspruch kleiner Rundfunkanstalten auf funktionsgerechte Finanzausstattung am Beispiel des Saarländischen Rundfunks unter Einbeziehung politikwissenschaftlicher und ökonomischer Aspekte.*-Baden-Baden: Nomos, 1997/1998.- ISBN 3-7890-5196-9

Engels, Stefan.-*Das Recht der Fernsehwerbung für Kinder: rechtliche Regulierung der Fernsehwerbung unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes.*-Baden-Baden: Nomos, 1997.-XXVI, 353 S.- (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung, Bd.30).- ISBN 3-7890-4823-2.-Brosch., DM 89

FR. Mission interministérielle sur l'internet.- *Internet : enjeux juridiques: rapport au ministre délégué à la poste, aux télécommunications et à l'espace et au ministre de la culture.*-Paris: La Documentation française, 1997.-151 S.- ISBN 2-11-003756-3

Linant de Bellefonds, Xavier (Dir.).-*Internet saisi par le droit: (travaux de) / l'Association française de droit de l'informatique et de la télécommunication.*-Paris: Ed. des Parques, 1997.-226 S.- ISBN 2-86771-015-4

Rosenthal, David.-*Projekt Internet: was Unternehmen über Internet und Recht wissen müssen.*-Zürich: Finanz und Wirtschaft, 1997.

Schricker, Gerhard; Beier, Friedrich-Karl (Hrsg.).-*Die Neuordnung des Markenrechts in Europa: 10. Ringberg-Symposium des Max-Planck-*

Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, 16. bis 21. September 1996, Schloß Ringberg, Tegernsee.- Baden-Baden: Nomos, 1997.- 234 S.-ISBN 3-7890-4906-9.- Brosch., DM 78

Schulze, M.- *Materialien zum Urheberrechtsgesetz: Texte - Begriffe - Begründungen.*- 2. Auflage.-Weinheim: Wiley-VCH, 1997.-2 Bände (1350 S.).- ISBN 3-527-28833-3.-DM 139

Schulze, M.-*Urheberrecht-CD-ROM:* Ausgabe 1997/98.- Weinheim: Wiley-VCH, 1997.- Software.-ISBN 3-527-28857-1.- DM 440

Vesting, Thomas.-*Prozedurales Rundfunkrecht: Grundlagen - Elemente - Perspektiven.*- Baden-Baden: Nomos, 1997.- 441 S.- (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung, Bd.29).- ISBN 3-7890-4775-9.-DM 715

KALENDER

European Telecommunications Law

20. & 21. April 1998
Veranstalter: IBC UK Conferences Ltd
Ort: The Radisson SAS Hotel, Brussels
Information & Anmeldung:
Tel: +44 171 453 2700
Fax: +44 171 636 1976
E-mail: katy.searles@ibcuk.co.uk

TV Entertainment of today 1998

23.-28. April 1998
Veranstalter: La Rose D'Or
Ort: Montreux, Switzerland
Information & Anmeldung:
Tel: +41 22 708 8599
Fax :+41 22 781 5249
<http://www.rosedor.ch>

Intellectual Property on the Internet

29. & 30. April 1998
Veranstalter: IQPC Ltd
Ort: The Berners Hotel, London
Information & Anmeldung:
Tel: +44 171 691 9191
Fax: +44 171 691 9192
E-mail: enquire@iqpcmail.co.uk

Intelligent Networks '98

5.-8. Mai 1998
Veranstalter: IIR Technology
Ort: London, Radisson Portman Hotel
Information & Anmeldung:
Tel: +44 171 915 5055
Fax: +44 171 915 5056
<http://www.telecoms.iir.co.uk/in/>

Building the Future for Business

14. & 15. Mai 1998
Veranstalter: Philips Omnicom
Ort: Paris, Inter-Continental Hotel
Information & Anmeldung:
Tel: +44 1438 742 424
Fax: +44 1438 740 154
mail to:
Conferences@phillipsltd.co.uk

Cable & Satellite '98

18.-20. Mai 1998
Veranstalter: Reed Exhibition Companies
Ort: London, Earls Court 2
Information & Anmeldung:
Tel: +44 1844 262728
<http://www.cabsat.co.uk>
mailto:cabsat@cpm.tcom.co.uk

CommunicAsia 98

2.-5. Juni 1998
Veranstalter: Singapore Exhibition Services Pte Ltd
Ort: Singapore
Information & Anmeldung:
Tel: +65 338 4747
Fax: +65 339 5651
<mailto:Info@sesmonet.com>
<http://www.sesmontet.com>

Nationaal Overleg Telecommunicatie

11. Juni 1998
Veranstalter: Euroforum
Ort: Utrecht, Jaarbeurs
Information & Anmeldung:
Tel: +31 40 297 4977
Fax: +31 40 297 4984
<mailto:Mail@euroforum.nl>